

EFFEKTIVITÄT UND EFFIZIENZ DER BISHERIGEN INKASSOAUFSICHTSPRAXIS

Eine Untersuchung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Impressum

*Verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein e.V*

Dr. iur. Boris Wita.

Hopfenstraße 29

24103 Kiel

INHALT:

1. Einleitung	3
2. Problembeschreibung.....	3
3. Untersuchung 2010	4
4. Untersuchung 2017	5
5. Ergebnisse aus den Untersuchungen	11
6. Forderung nach einer zentralen Inkassoaufsichtsbehörde.....	11
7. Voraussetzungen für den Widerruf	12
8. Sanktionenkatalog als milderer Mittel.....	13
9. Reglementierung der „Inkassokosten“	14
10. Fazit	14

EFFEKTIVITÄT UND EFFIZIENZ DER BISHERIGEN INKASSOAUFSICHTSPRAXIS

1. Einleitung

Inkassounternehmen sind Dienstleister, die Gläubigern dazu verhelfen, das ihnen geschuldete Geld einzutreiben. Den letzten Zahlen zufolge gibt es in Deutschland ca. 750 zugelassene Inkassounternehmen. 560 davon sind im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) organisiert.¹

Nach Angabe des Verbandes werden jährlich mehr als 22 Millionen außergerichtlicher Mahnungen verschickt und dadurch 5 Milliarden dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt.² Damit leisten Inkassounternehmen einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Wirtschaftslebens und tragen zudem erheblich zur Entlastung der Justiz bei.

Bedauerlicherweise gibt es unter den Betreibern von Inkassounternehmen nicht nur redliche Dienstleister. In der Medien-Berichterstattung und in dem Beratungsalltag der Verbraucherzentralen ist seit Jahren festzustellen, dass zahlreiche Inkassounternehmen mit zum Teil illegalen Methoden fragliche Forderungen eintreiben.

Die Aufgabe unredliche Inkassounternehmen in die Schranken zu weisen, obliegt (je nach Bundesland) Amts-, Land- oder gar Oberlandesgerichten. Ziel dieser Untersuchung ist es, zu überprüfen, ob und wenn ja, wie die Aufsicht über das Inkassowesen in Deutschland funktioniert.

2. Problembeschreibung

Die Tätigkeit der Inkassounternehmen ist im Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG) als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung geregelt. Über die Zulassung (Registrierung gemäß §§ 10 Abs. 1 Nr. 1³, 12 RDG⁴) hinaus fehlt es weitgehend an einschlägigen Regelungen. Die Aufsichtsmaßnahmen des § 13a RDG hingegen scheinen aufgrund der dezentralisierten Aufsicht nicht zu greifen, was im Rahmen dieser Untersuchung belegt werden wird.⁵

Für vergleichbare/andere Rechtsdienstleistungen, wie z.B. die Ausübung des Anwaltsberufes, wurden weitere Bestimmungen erlassen. So gibt es das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Hier werden Verhaltensregelungen normiert und Kostenfragen geregelt.

Eine solche Regelungslücke ist im Bereich Inkasso im Grunde nicht nachvollziehbar. Darauf deutet schon die Einstufung der Inkassotätigkeit als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung hin, die das Bedürfnis für eine Regulierung zum Ausdruck bringt. Weiterhin ist die Einziehung von Forderungen durch andere als den Gläubiger selbst ein empfindlicher Bereich, bei dem sowohl dem Auftraggeber des Inkassounternehmens eine Garantie für ein rechtskonformes Verhalten zusteht, als auch dem in Anspruch genommenen Schuldner. Insbesondere besteht ein Bedürfnis für die Vorhersehbarkeit

¹ <http://www.inkasso.de/verband/wer-wir-sind>.

² <http://www.inkasso.de/verband/der-bdiu>.

³ Das Gesetz befindet sich im Anhang.

⁴ Das Gesetz befindet sich im Anhang.

⁵ Das Gesetz befindet sich im Anhang.

von Kosten. § 11a RDG⁶ ist in Hinblick auf die Transparenz von Inkassodienstleistungen bereits ein erfreulicher Schritt. Allerdings vermeidet dieser nicht, dass eine Kleinstforderung von wenigen Cent auf einen hohen Euro-Betrag anschwellen kann.

Das Fehlen eines Sanktionenkataloges⁷ und anderer wirksamer Regelungen über die Zulassung selbst hinaus scheint auch mit Blick auf andere gewerbliche Bereiche (z.B. Gaststättenrecht) unseres Erachtens nicht nachvollziehbar.

Die Inkassotätigkeit bewegt sich somit in einem nahezu ungeklärten Raum. Dies führt dazu,

- dass Inkassounternehmen keiner effektiven bzw. effizienten Aufsicht unterliegen
- dass es keinen Sanktionenkatalog gibt, der im Vorfeld eines Zulassungsentzugs etwaige Verstöße ahndet
- dass es keine Koppelung zwischen der eigentlichen Forderung und zusätzlichen Inkassokosten gibt (so wie z.B. in Österreich), so dass eine geringe Forderung von wenigen Euro sich durch die angeblichen Inkassokosten schnell verfünzigfachen kann.

3. Untersuchung 2010

Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. hatte die bisherige Praxis in Bezug auf die Entziehung der Inkassoerlaubnis bereits 2010 untersucht.

Dabei wurden alle 79 Aufsichtsbehörden in Deutschland angeschrieben und befragt, wie oft bereits (also ohne Eingrenzung eines Zeitraumes) eine solche entzogen wurde und was hierfür der Grund gewesen ist. Folgende Ergebnisse traten dabei zu Tage:

- ein Fall wegen Alkoholismus
- ein Fall wegen Vermögenslosigkeit
- ein Fall wegen Insolvenz
- drei Fälle wegen Wegfalls der Berufshaftpflichtversicherung
- zwei Fälle wegen Verbraucherbeschwerden

Es gab also bei 79 Aufsichtsbehörden jemals erst zwei dokumentierte Fälle, in denen aufgrund von Beschwerden die Erlaubnis entzogen wurde.

Dieses Ergebnis zeigte, dass es zum damaligen Zeitpunkt schlichtweg keine wirksame Aufsicht über Inkassounternehmen in der Bundesrepublik gab. Betrachtete man daneben die Vielzahl von Beschwerden (Zeitungsartikel, Berichterstattungen in Radio und TV, Pressemitteilung der Verbraucherzentralen etc.) über die so genannten schwarzen Schafe der Inkassobranche, wurde dieser Rückschluss schon damals umso deutlicher.

⁶ Das Gesetz befindet sich im Anhang.

⁷ Die Auflagen des § 10 Abs. 3 Satz 3 RDG [„Auflagen können jederzeit angeordnet oder geändert werden.“] werden nicht nur nicht ernst genommen, sondern finden in der Realität auch kaum statt und können somit nicht als wirksamer, verbindlicher Sanktionenkatalog bezeichnet werden.

4. Untersuchung 2017

Nach sieben Jahren anhaltender Beschwerden über unseriöses Inkasso sah sich die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. veranlasst, erneut die aktuelle Inkassoaufsichtspraxis zu untersuchen. Nach einigen Zusammenlegungen und vorsichtigen Verschlinkungsmaßnahmen gibt es „nur“ noch 58 Aufsichtsbehörden.

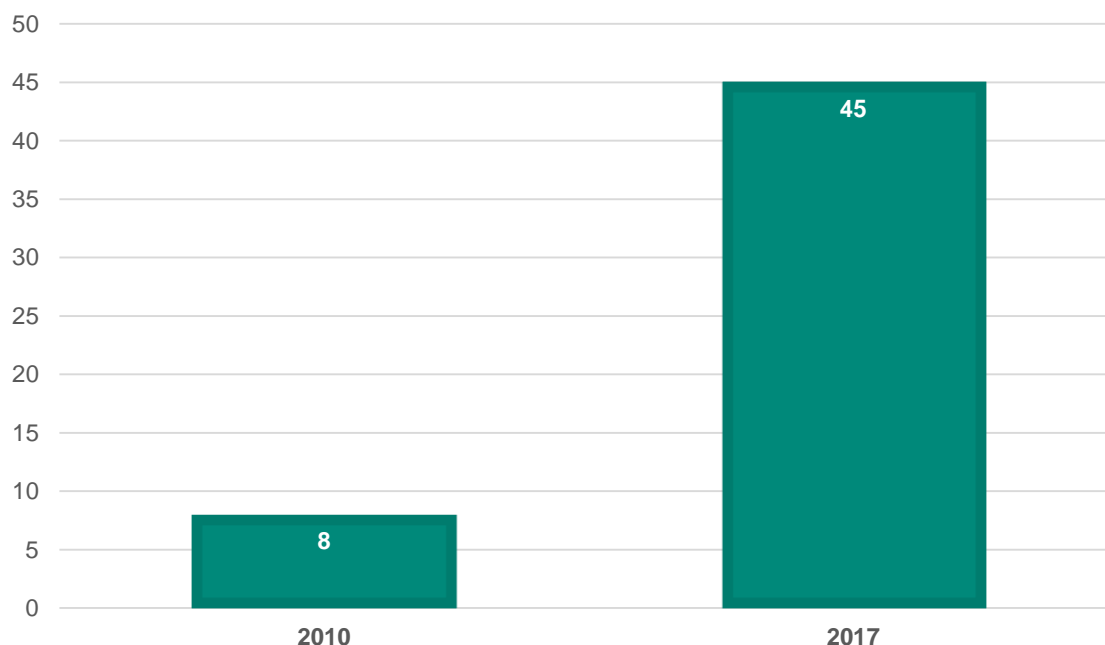
Diese wurden mit folgenden Fragen konfrontiert:

- 1.) Wurde seit 2010 Inkassounternehmen die Erlaubnis zur Inkassotätigkeit gem. § 14 RDG⁸ widerrufen?
- 2.) Wenn ja, warum?
- 3.) Wie ist in Ihrem Hause die Inkassoaufsicht organisiert (Mitarbeiterzahl, Stundenpensum, Anzahl der Beschwerden)?

Trotz der bewusst einfach gehaltenen Fragen konnten (oder wollten) einige der angeschriebenen Gerichte selbst auf Nachfrage keine oder keine vollständigen Angaben machen. Entweder berief man sich auf den Datenschutz oder auf einen zu hohen Aufwand, um entsprechende Zahlen liefern zu können.

Die überwiegende Mehrheit jedoch lieferte Zahlen und damit aufschlussreiche Erkenntnisse über den Status quo.

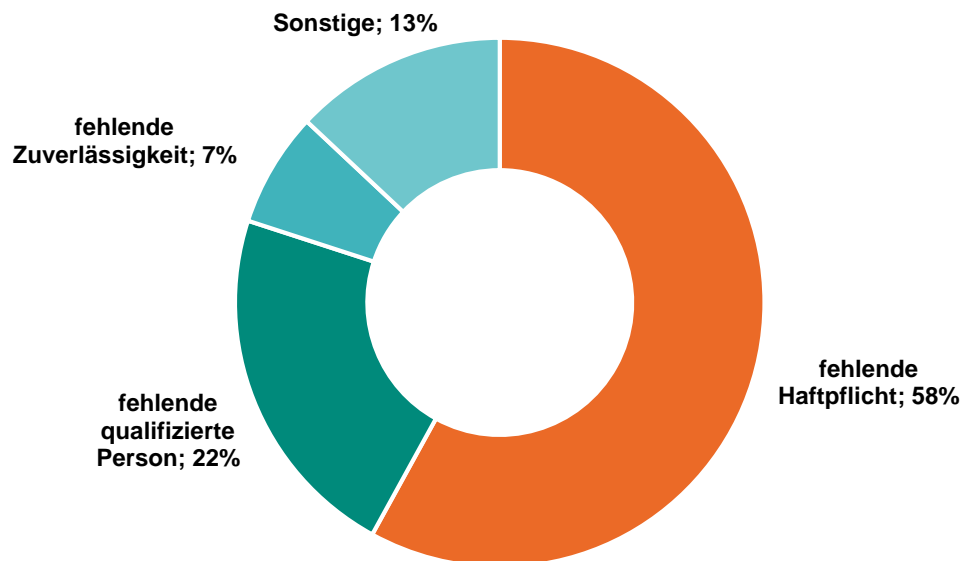
GRAFIK 1: ANZAHL WIDERRUFE DER ERLAUBNISSE 2010 zu 2017



⁸ Das Gesetz befindet sich im Anhang.

Zunächst ist festzustellen, dass in den letzten Jahren nicht nur die Anzahl der Widerrufe deutlich um 463% deutlich zugenommen hat (siehe **GRAFIK 1**), sondern auch die Gründe für die Widerrufe sich stärker unterscheiden (siehe **GRAFIK 2**).

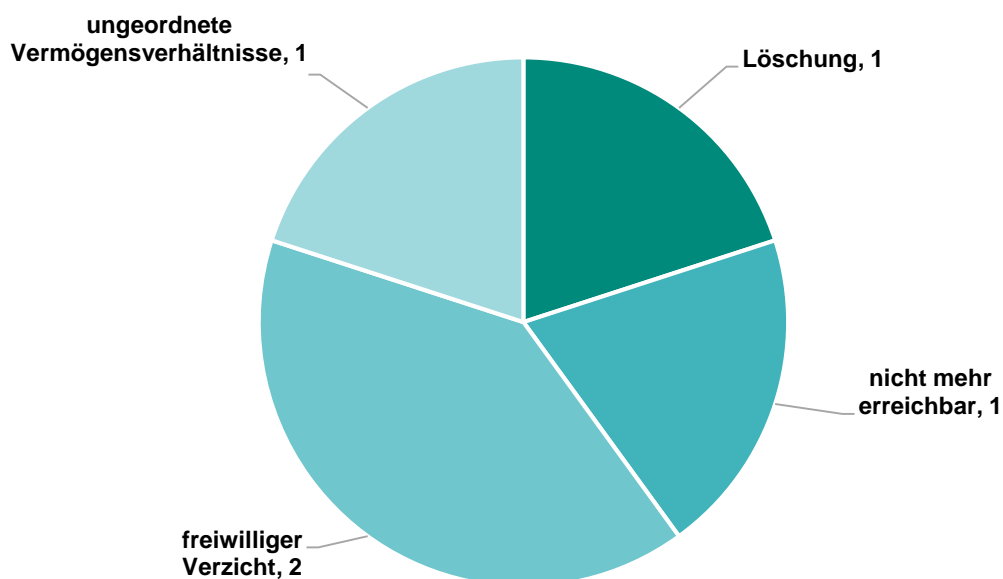
GRAFIK 2: VERSCHIEDENE ARTEN DES WIDERRUFS



Der wesentliche Grund für den Entzug der Inkassoregistrierung ist die fehlende Haftpflicht zu 58%. Damit steht eindeutig an erster Stelle ein ganz formaler Grund, der in der Regel keiner großen Prüfung bedarf.

Die Gründe der fehlenden qualifizierten Person (22%) und der fehlenden Zuverlässigkeit (7%) sind deutlich prüfungsintensiver. Während beim erstgenannten das Inkassounternehmen angeschrieben werden muss und die einst qualifizierte Person notfalls durch eine andere substituiert werden kann, muss das Gericht bei der fehlenden Zuverlässigkeit bereits eine engmaschigere Prüfung vornehmen, die daher nicht nur selten vorkommt, sondern aufgrund des Arbeitsaufwandes nebst Vorhaltung des geeigneten Personals auch keine geübte Praxis zu sein scheint.

GRAFIK 3: „SONSTIGE“ WIDERRUFE

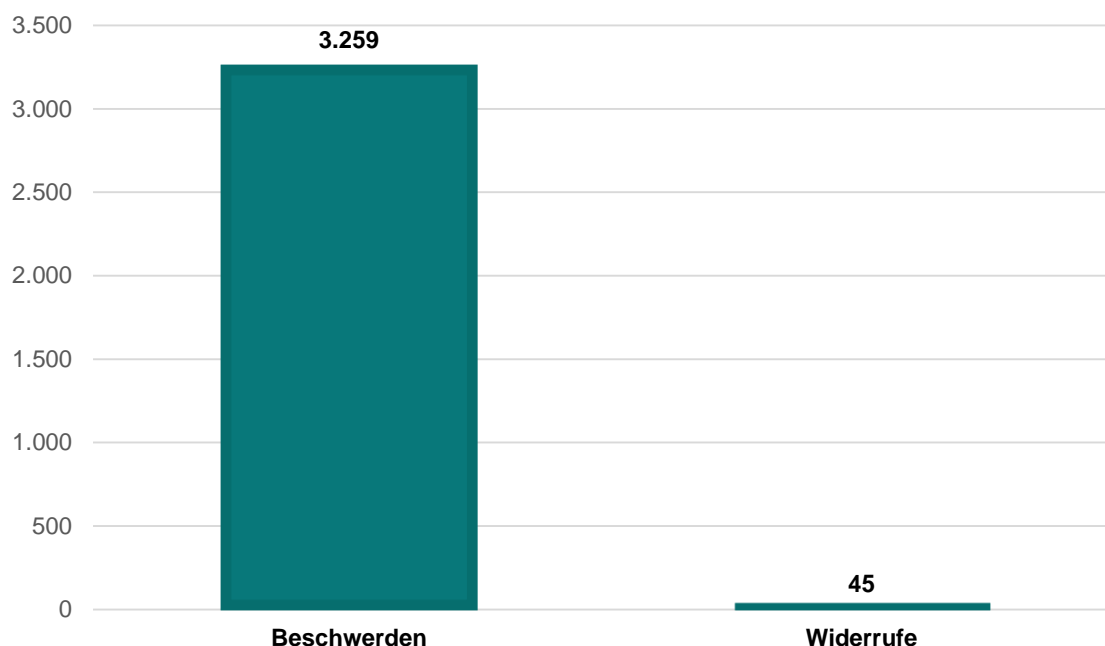


Die sonstigen Gründe scheinen auf den ersten Blick irrelevant zu sein. Beim zweiten Blick offenbaren diese jedoch genau die Gründe, die häufig bei den Verbrauchern für Beschwerden sorgen, nämlich:

- „Das Inkassounternehmen reagiert nicht auf meine Schreiben!“
- „Das Inkassounternehmen geht nicht ans Telefon!“
- „Das Inkassounternehmen treibt unseriöse Forderungen ein!“
- „Das Inkassounternehmen ist selbst höchst unseriös!“

Demzufolge drängt sich der Eindruck auf, dass abgesehen von den formalen Entzugsgründen, die Gründe, die die Verbraucher belasten und deren Überprüfung zugegebenermaßen prüfungs-, zeit- und personalintensiv sind, kaum in der Rechtsrealität der 58 Prüfbehörden zum Tragen kommen.

GRAFIK 4: RELATION BESCHWERDEN – WIDERRUF VON ERLAUBNISSEN



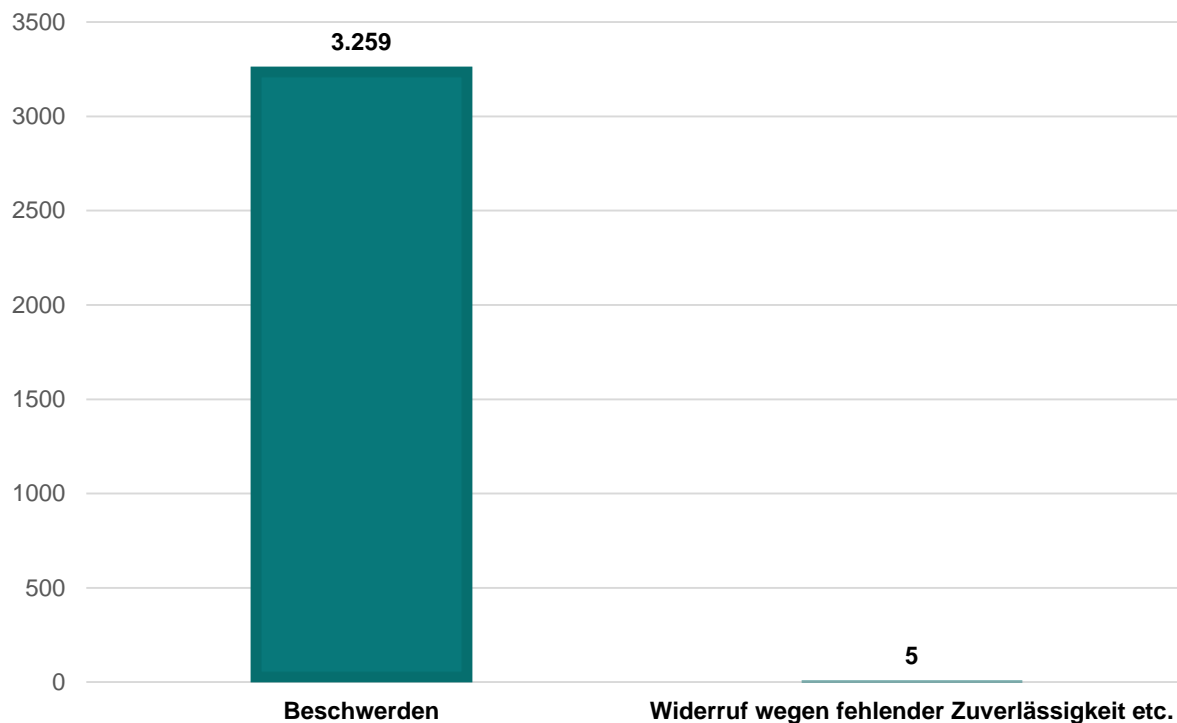
Da bei der Erhebung ebenfalls danach gefragt wurde, wie viele Beschwerden insgesamt zu Inkassounternehmen eingehen, kommt man auf eine Zahl von 3259 Beschwerden. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass nicht alle Gerichte hier Zahlen genannt haben, so dass davon auszugehen ist, dass die eigentliche Zahl höher liegen sollte.

Setzt man die Widerrufe allein wegen Beschwerden bzgl. der Zuverlässigkeit zu den Beschwerden insgesamt in Relation, verschärft sich dennoch der Eindruck, dass Beschwerden und Widerrufe der Inkassoerlaubnis sich stark unausgewogen gegenüberstehen. Nach diesen Zahlen würde nur 1,38% der Beschwerden über Inkassounternehmen auch einen Widerruf der Inkassoerlaubnis nach sich ziehen.

Die große Anzahl der Beschwerden wird nicht die formalen Entzugsgründe im Mittelpunkt haben, sondern die hier eben aufgeführten Beschwerdegründe.⁹ Mit anderen Worten spiegeln sich die Beschwerden der Verbraucher nicht oder nicht signifikant in den Widerrufen wieder.

⁹ Die Relation "Beschwerde – fehlende Haftpflicht/freiwilliger Verzicht/etc." ist deshalb irrelevant, weil nicht davon auszugehen ist, dass wegen fehlender Haftpflicht/freiwilliger Verzicht/etc. bei den Aufsichtsbehörden eine signifikante Anzahl von Beschwerden eingehen.

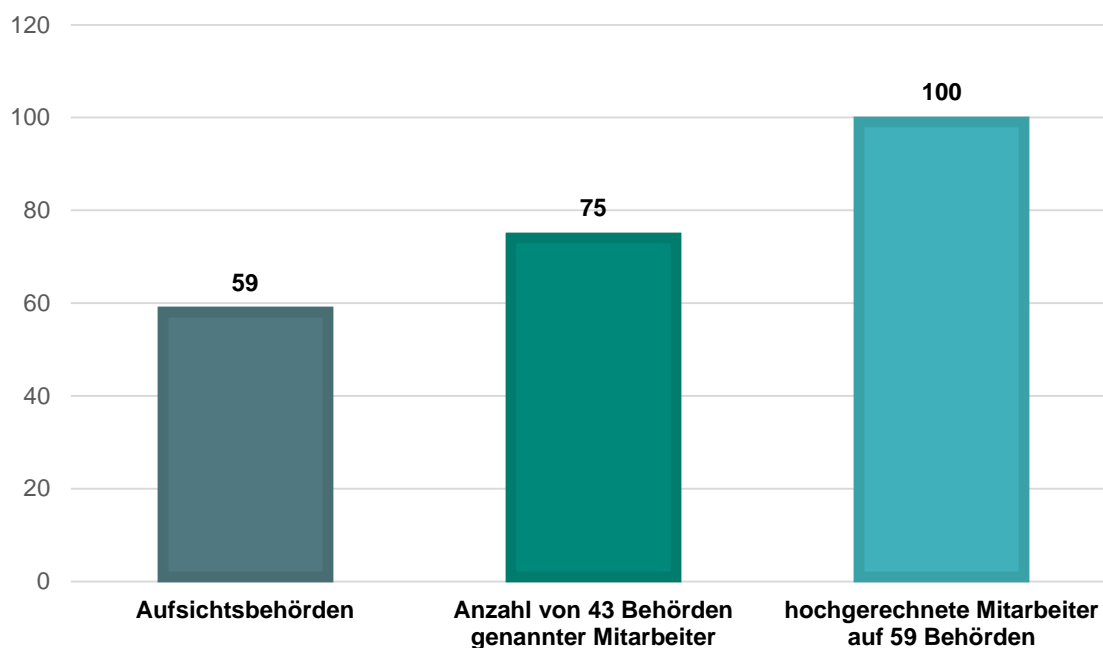
GRAFIK 5: RELATION BESCHWERDEN – WIDERRUF WEGEN FEHLENDER ZUVERLÄSSIGKEIT ETC.



Setzt man dann den Widerruf wegen fehlender Zuverlässigkeit (3 Fälle) zzgl. dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistung (1 Fall) und „großzügigerweise“ auch noch die untergeordneten Vermögensverhältnisse in Relation (1 Fall) mit den 3259 Beschwerden, entsteht ein groteskes Zerrbild, das jedem den dringenden Handlungsbedarf geradezu diktiert.

Danach würden auf 3259 Beschwerden lediglich 0,15% einen Widerruf der Erlaubnis nach sich ziehen. Eine Erkenntnis, die sich mit den Erfahrungen der Verbraucherzentrale deckt. Diese hatte allein in dem Jahr 2017 bundesweit 14.046 Beschwerden aus dem Bereich Inkasso.

GRAFIK 6: RELATION AUFSICHTSBEHÖRDEN – ZAHL DER PERSONEN, DIE INKASSO BEARBEITEN



Diese Grafik soll verdeutlichen, dass es deutlich mehr Mitarbeiter als Aufsichtsbehörden gibt. Hierbei muss festgehalten werden, dass der zweite Balken lediglich die Anzahl der Mitarbeiter widerspiegelt, die von 43 Aufsichtsbehörden genannt worden sind.

Errechnet man nunmehr hieraus eine durchschnittliche Mitarbeiterzahl von 1,7 pro Aufsichtsbehörde, sind bundesweit rund 100 Personen mit der Bearbeitung von Beschwerden über Inkasso beschäftigt.

Ferner sei an dieser Stelle anzumerken, dass eine Vielzahl der Gerichte teilte ungefragt mit, dass dies eine Aufgabe sei, die man „nebenbei“ erledigt.

Außerdem ist bemerkenswert, dass an einigen Gerichten diese Aufgabe von Richtern wahrgenommen wird und an anderen wiederum von Referenten oder Sachbearbeitern.

Die Aufsicht über Inkasso wird folglich von vielen, unterschiedlich qualifizierten Personen „nebenbei“ wahrgenommen.

5. Ergebnisse aus den Untersuchungen

Aus den Untersuchungen lassen sich folgende Ergebnisse ableiten:

- 1.) Die Anzahl der Widerrufe ist seit der letzten Untersuchung im Jahre 2010 deutlich gestiegen.
- 2.) Auch die Gründe für einen Widerruf wurden vielfältiger.
- 3.) Die Anzahl der Beschwerden spiegelt sich allerdings noch nicht mal ansatzweise in den Widerrufen wider.
- 4.) Die Vielzahl der Mitarbeiter, die sich mit den Beschwerden über Inkasso (in der Regel „nebenbei“) beschäftigen, ist als ineffizient zu bezeichnen.
- 5.) Die Tatsache, dass Personen mit unterschiedlicher Qualifikation diese Fälle bearbeiten, legt den Schluss unterschiedlicher Bearbeitungsqualität nahe.

6. Forderung nach einer zentralen Inkassoaufsichtsbehörde

Da das bisherige dezentrale System der Aufsicht über Inkassounternehmen offensichtlich auch weiterhin nicht funktioniert, höchst ineffizient ist und zudem die hier im Fokus stehenden unseriösen Inkassounternehmen ohnehin bundesweit tätig sind, stellt sich die Frage, ob nicht eine zentrale Aufsicht für das gesamte Bundesgebiet sinnvoller wäre. Um für die betroffenen Schuldner eine sichere und vorhersehbare Situation zu schaffen, sollte nicht nur die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit von Inkassounternehmen als Bundesgesetz ergehen, sondern auch der Vollzug bundeseinheitlich erfolgen. Denn insbesondere im Bereich der Sanktionierung (bisher: nur Widerruf der Erlaubnis bzw. Erteilung von Auflagen als einzige Maßnahmen) sollte sich eine einheitliche Verwaltungspraxis entwickeln, welche den Missbrauch durch Inkassodienstleister unterbinden kann.

Dies wäre grundgesetzlich nach hiesiger Auffassung möglich: Durch das am 01.07.2008 in Kraft getretene neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wurde das Inkassogewerbe als erlaubnispflichtige Dienstleistung normiert. Der Erlass des RDG erfolgte durch Bundesgesetz, wobei sich die Zuständigkeit des Bundes aus dem Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) (Rechtsberatung, Rechtsanwaltschaft) ergibt.

Bei der Umsetzung/Ausgestaltung handelt es sich eher um eine Kompetenz der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 72 GG, wobei der Bund nur tätig werden darf, wenn ein Bundesgesetz erforderlich ist. Fraglich ist also, ob für die gesetzliche Regelung einer zentralen Bundesaufsicht ein Bundesgesetz erforderlich ist. Inkassounternehmen ziehen für ihre Auftraggeber Forderungen ein. Dabei ist ihr Einsatzgebiet oft bundesländerübergreifend, da die Schuldner ihrer Auftraggeber in ganz Deutschland verteilt wohnen können. Hieraus ergibt sich, dass es bundesweit einheitlicher Regeln für die Inkassotätigkeit bedarf. Folglich liegt die Erforderlichkeit für ein Bundesgesetz nahe.

Der Vollzug des RDG in Bezug auf die Inkassodienstleister (also die Registrierung bzw. der Widerruf der Erlaubnis) obliegt den Ländern als landeseigener Vollzug gemäß Art. 83 GG. Dabei verbleibt dem Bund (Bundesregierung) lediglich die in Art. 84 Abs. 3 GG vorgesehene Rechtsaufsicht. Der Bund könnte aber nach Maßgabe des Art 87 Abs. 3 Satz 1 GG, abweichend von der Regel des Vollzugs durch die Länder gemäß Art. 30, 83 GG, auch selbstständige Bundesoberbehörden errichten. Dann muss ihm für eine Materie die Gesetzgebungskompetenz zustehen und eine solche

Errichtung müsste erforderlich im Sinn des Art 72 Abs. 2 GG sein. Wie bereits oben erwähnt, ist die Erforderlichkeit gegeben.

Die Errichtung einer Bundesbehörde ist unseres Erachtens zudem für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Durch die bis heute begrenzte Regelung der Inkassotätigkeit, insbesondere im Bereich der Vergütung und das Fehlen eines Sanktionenkataloges, erscheint es umso wichtiger, dass sich ein einheitlicher Umgang mit den Inkassodienstleistern entwickelt. Dieses ist am ehesten möglich, wenn die bundesweit tätigen Inkassounternehmen von einer bundesweit tätigen Behörde beaufsichtigt werden und nicht nach von Bundesland zu Bundesland unterschiedlicher Verwaltungspraxis.

Darüber hinaus gibt es bei der Inkassotätigkeit auch nicht das Bedürfnis von vor Ort ansässigen Behörden. Da die Tätigkeit keinen Halt vor Landesgrenzen macht, wäre eine zentrale Verwaltung für die Betroffenen viel transparenter. Dass darüber hinaus durch eine zentrale Verwaltung Kosten eingespart werden, ist ein begrüßenswerter Nebeneffekt. Ein weiterer Vorteil einer zentralen Aufsicht wäre, dass alle Beschwerden zentral gesammelt und geclustert werden könnten, um somit unseriöses Inkasso frühzeitig erkennen und ahnden zu können.

Eine solche Bundesoberbehörde könnte z.B. beim Bundeswirtschaftsministerium oder beim Bundesministerium für Finanzen angesiedelt werden. Möglich wäre auch eine auf Inkassounternehmen erweiterte Zuständigkeit für bereits bestehende Bundesbehörden zu schaffen. In Betracht käme z.B. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen.

7. Voraussetzungen für den Widerruf

So denn eine effektive Aufsicht geschaffen wurde, gilt es ein verlässliches und transparentes Verfahren für den Entzug der Erlaubnis zur Inkassotätigkeit zu implementieren.

Grundlage dafür ist § 14 RDG. Danach kann die Registrierung widerrufen werden, wenn persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (Nr. 1) wegfallen, wenn keine Berufshaftpflichtversicherung (Nr. 2) mehr unterhalten wird, oder wenn dauerhaft unqualifizierte Rechtsdienstleistungen (Nr. 3) erbracht werden.

1.) § 14 Nr. 1 RDG: fehlende Eignung oder Zuverlässigkeit

Gerade die Frage nach der persönlichen Eignung und der Zuverlässigkeit schien in der Vergangenheit offensichtlich vernachlässigt worden zu sein. Dies mag an den hier genannten unbestimmten Rechtsbegriffen liegen. Regelbeispiele fehlender Eignung sind die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG genannten Fälle, insbesondere Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines die Berufsausübung betreffenden Vergehens.

Sieht man jedoch über den RDG-Tellerrand hinaus, finden sich sehr wohl analogiefähige Grundsätze. Persönliche Zuverlässigkeit liegt z.B. nach strikt gewerberechtlicher Definition vor, wenn der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, zukünftig sein Gewerbe ordnungsgemäß auszuüben. Dieses orientiert sich an der Beachtung spezifischer berufsbezogener Vorschriften und allgemeinverbindlicher Maßstäbe, sowie der Beachtung von Rechten Dritter. Unzuverlässigkeit liegt somit vor, wenn diese Gewähr nicht gegeben ist. Für die Zuverlässigkeit unbedeutend ist die selbstständig zu prüfende Sachkunde. Zudem spielt die Frage nach dem Verschulden oder eines Charaktermangels keine Rolle für die Beurteilung der Zuverlässigkeit. Neben den im Gesetz genannten Regelbeispielen wären also folgende Kriterien zu prüfen:

Persönliche Eignung und Sachkunde

Persönliche Eignung orientiert sich an Art 33 Abs. 2 GG und umfasst Persönlichkeitsmerkmale, die für die Inkassotätigkeit unabdingbar sind¹⁰. Gemeint sind grundsätzliche Fähig- und Fertigkeiten und persönliche Integrität, unabhängig von der besonderen Sachkunde. Persönliche Eignung fehlt bei Erkrankungen oder körperlichen Defekten, welche die Berufsausübung unmöglich machen, bei „querulatorischer Neigung“ und wenn eine Interessenkollision mit einer anderen beruflichen Tätigkeit besteht.

Theoretische Sachkunde bezieht sich auf das Absolvieren einer spezifischen Ausbildung. Die theoretische Sachkunde wird mittels Zeugnissen nachgewiesen (§ 12 Abs. 3 RDG).

Praktische Sachkunde liegt vor, wenn eine zweijährige berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung wahrgenommen wurde (§ 12 Abs. 3 RDG).

Liegt eine dieser Kriterien nicht vor oder ist eines der genannten Regelbeispiele des § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG gegeben, ist die Erlaubnis zu entziehen.

2.) § 14 Nr. 2 RDG: Wegfall der Haftpflichtversicherung

Diese Voraussetzung ist selbsterklärend.

3.) § 14 Nr. 3 RDG: Erbringung unqualifizierter Rechtsdienstleistungen

Liegen begründete Tatsachen vor, die die Annahme dauerhafter, unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil des Rechtssuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen, ist ebenfalls die Erlaubnis zu entziehen.

Ein unredliches Inkassounternehmen handelt in der Regel nicht zum Nachteil des Auftraggebers. Bzgl. des Verhältnisses Inkassounternehmen - Auftraggeber kann unserer Erfahrung nach bei den schwarzen Schafen der Branche eher von einem durch Gewinnmaximierung geprägten kollusiven Zusammenwirken gesprochen werden. Betrachtet man jedoch das Verhältnis Inkassounternehmen – Rechtsverkehr, so kann zweifelsfrei von einem Nachteil für den Rechtsverkehr gesprochen werden. Hier steht vor allem im Vordergrund, dass unberechtigte Forderungen unter Verwendung diverser Einschüchterungsmaßnahmen geltend gemacht werden. In diesen Fällen sollten sie auch als unqualifiziert eingestuft und die Erlaubnis widerrufen werden.

4.) § 14 Nr. 4 RDG: Wegfall der einzigen qualifizierten Person

Schließlich ist nach Nr. 4 dieser Vorschrift die Erlaubnis bei einer juristischen Person zu entziehen, wenn die einzige qualifizierte Person wegfällt und innerhalb von sechs Monaten kein Ersatz benannt wird.

8. Sanktionenkatalog als milderes Mittel

Als milderes Mittel sollte vor bzw. (je nach Verstoß/Verstoßintensität) alternativ zum Entzug der Erlaubnis das Inkassounternehmen mit anderweitigen Sanktionen zu belegen sein. Vorstellbar wäre in etwa die Struktur des Sanktionenkataloges bei Rechtsanwälten, §§ 113ff. BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung).

¹⁰ Suppé, in: Rechtsdienstleistungsgesetz, § 12 RDG, Rdnr. 7ff.

9. Reglementierung der „Inkassokosten“

Neben der fehlenden Aufsicht haben die Inkassounternehmen nahezu freie Hand in Bezug auf die Berechnung der eigenen Kosten (Nebenforderung), die zur Geltendmachung der Hauptforderung angefallen sind. Rechtlich stützen sich die Inkassounternehmen auf die oben bereits erwähnten vagen Vorschriften §§ 280 Abs. 1, 2; 286 BGB.

Der Verbraucher kann also schwer einschätzen bzw. nachvollziehen, ob die geltend gemachten Nebenforderungen überhaupt in der dargelegten Höhe berechtigt sind. Zudem muss man konstatieren, dass wenn eine Hauptforderung von wenigen Euro eine Nebenforderung vom Vielfachen der Hauptforderung nach sich zieht, hier das Verhältnismäßigkeitsprinzip konterkariert wird, das auch im Zivilrecht seine Ausprägung gefunden hat (z.B. in § 138 BGB). Die Fachliteratur bezeichnet dieses Phänomen mittlerweile zutreffend als „angeschwollene Bagatellforderung“¹¹.

Im europäischen Ausland gibt es im Übrigen zahlreiche Regelungen, die eine Kopplung zwischen Haupt- und Nebenforderung vornehmen. Hier sind insbesondere die skandinavischen Länder, sowie die Niederlande und Italien zu nennen. Besonderes Augenmerk ist auch auf Österreich zu richten: Dort wird die Höhe der Inkassokosten durch eine Bundesverordnung geregelt¹².

Infolgedessen bedarf es einer normierten Kopplung zwischen Haupt- und Nebenforderung.

10. Fazit

Wie gesehen, ist der Handlungsbedarf für die öffentliche Hand, redliche Inkassounternehmen und Verbraucher offensichtlich. Das bisherige System funktioniert weder in Bezug auf Aufsicht noch auf die Verhältnismäßigkeit zwischen Haupt- und Nebenforderung.

Im Übrigen unterstützen eine Vielzahl der angeschriebenen Behörden ausdrücklich die hier durchgeführte Untersuchung und wiesen von sich aus in persönlichen Gesprächen darauf hin, dass das bisherige System schlichtweg unpraktikabel und überarbeitungswürdig ist.

Selbst der BDIU teilt die hier skizzierte Sichtweise der Verbraucherzentrale.

Die hier skizzierten Lösungsansätze würden hingegen zu Folgendem führen:

- Effektivitäts- und Effizienzsteigerung durch eine zentrale Aufsicht
- Kostenersparnis durch Schaffung einer zentralen Aufsicht
- Entlastung der Gerichte
- Marktberreinigung durch Sanktionierung der „schwarzen Schafe“
- Bündelung von Kompetenzen, Fachwissen und Fallhäufungen

¹¹ Siehe hierzu Hergenröder, in: DGvZ 09, 49ff.

¹²<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007798&ShowPrintPreview=True>.

- Transparenz für den Verbraucher in Bezug auf Beschwerden bei einer zentralen Aufsicht
- Transparenz für den Verbraucher in Bezug auf die Nebenkosten

Nachdem also Verbraucher, Verbraucherzentralen, Gerichte und der BDIU eine zentrale Aufsicht fordern, liegt es jetzt „nur“ noch an dem politischen Willen, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

Kiel, 20. März 2018

AUSZUG DES GESETZES ÜBER AUßERGERICHTLICHE RECHTSDIENSTLEISTUNGEN (RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ - RDG)

Ausfertigungsdatum: 12.12.2007

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 12.5.2017 I 1121

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Befugnis, in der Bundesrepublik Deutschland außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es dient dazu, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.

(2) Wird eine Rechtsdienstleistung ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbracht, gilt dieses Gesetz nur, wenn ihr Gegenstand deutsches Recht ist.

(3) Regelungen in anderen Gesetzen über die Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, bleiben unberührt.

§ 2 Begriff der Rechtsdienstleistung

(1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

(2) Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.

(3) Rechtsdienstleistung ist nicht:

1.

die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,

2.

die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,

3.

die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,

4.

die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,

5. die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,

6. die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes).

§ 3 Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

§ 4 Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht

Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.

§ 5 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

(2) Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:

1. Testamentsvollstreckung,

2. Haus- und Wohnungsverwaltung,

3. Fördermittelberatung.

§ 6 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).

(2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

§ 8 Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1.

gerichtlich oder behördlich bestellte Personen,

2.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse,

3.

nach Landesrecht als geeignet anerkannte Personen oder Stellen im Sinn des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung,

4.

Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände,

5.

Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinn des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes

im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Stellen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Untersagung von Rechtsdienstleistungen

(1) Die für den Wohnsitz einer Person oder den Sitz einer Vereinigung zuständige Behörde kann den in den §§ 6, 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen und Vereinigungen die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen für längstens fünf Jahre untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Das ist insbesondere der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 vorliegen.

(2) Die bestandskräftige Untersagung ist bei der zuständigen Behörde zu registrieren und im Rechtsdienstleistungsregister nach § 16 öffentlich bekanntzumachen.

(3) Von der Untersagung bleibt die Befugnis, unentgeltliche Rechtsdienstleistungen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen zu erbringen, unberührt.

§ 10 Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:

1.

Inkassodienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1),

2.

Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung,

3.

Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht; ist das ausländische Recht das Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, darf auch auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des Rechts des Europäischen Wirtschaftsraums beraten werden.

Die Registrierung kann auf einen Teilbereich der in Satz 1 genannten Bereiche beschränkt werden, wenn sich der Teilbereich von den anderen in den Bereich fallenden Tätigkeiten trennen lässt und der Registrierung für den Teilbereich keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses entgegenstehen.

(2) Die Registrierung erfolgt auf Antrag. Soll die Registrierung nach Absatz 1 Satz 2 für einen Teilbereich erfolgen, ist dieser im Antrag zu bezeichnen.

(3) Die Registrierung kann, wenn dies zum Schutz der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erforderlich ist, von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Im Bereich der Inkassodienstleistungen soll die Auflage angeordnet werden, fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen. Auflagen können jederzeit angeordnet oder geändert werden. Ist die Registrierung auf einen Teilbereich beschränkt, muss der Umfang der beruflichen Tätigkeit den Rechtsuchenden gegenüber eindeutig angegeben werden.

§ 11 Besondere Sachkunde, Berufsbezeichnungen

(1) Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts.

(2) Rentenberatung erfordert besondere Sachkunde im Recht der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung und in den übrigen Teilbereichen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, für die eine Registrierung beantragt wird, Kenntnisse über Aufbau, Gliederung und Strukturprinzipien der sozialen Sicherung sowie Kenntnisse der gemeinsamen, für alle Sozialleistungsbereiche geltenden Rechtsgrundsätze einschließlich des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens.

(3) Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht erfordern besondere Sachkunde in dem ausländischen Recht oder in den Teilbereichen des ausländischen Rechts, für die eine Registrierung beantragt wird.

(4) Berufsbezeichnungen, die den Begriff „Inkasso“ enthalten, sowie die Berufsbezeichnung „Rentenberaterin“ oder „Rentenberater“ oder diesen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen dürfen nur von entsprechend registrierten Personen geführt werden.

(5) Personen, die eine Berufsqualifikation im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 4 besitzen und nur für einen Teilbereich nach § 10 Absatz 1 Satz 2 registriert sind, haben ihre Berufstätigkeit unter der in die deutsche Sprache übersetzten Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates auszuüben.

§ 11a Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

(1) Registrierte Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, müssen, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen, mit der ersten Geltendmachung folgende Informationen klar und verständlich übermitteln:

1.

den Namen oder die Firma ihrer Auftraggeberin oder ihres Auftraggebers,

2.

den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses,

3.

wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,

4.

wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,

5.

wenn eine Inkassovergütung oder sonstige Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,

6.

wenn mit der Inkassovergütung Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Auf Anfrage sind der Privatperson folgende Informationen ergänzend mitzuteilen:

1.

eine ladungsfähige Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn nicht dargelegt wird, dass dadurch schutzwürdige Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers beeinträchtigt werden,

2.

der Name oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,

3.

bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

(2) Privatperson im Sinne des Absatzes 1 ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.

§ 12 Registrierungs Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Registrierung sind

1.

persönliche Eignung und Zuverlässigkeit; die Zuverlässigkeit fehlt in der Regel,

a)

wenn die Person in den letzten drei Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder eines die Berufsausübung betreffenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,

b)

wenn die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind,

c)

wenn in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung nach § 14 oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7 bis 9 der Bundesrechtsanwaltsordnung widerrufen, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung zurückgenommen oder nach § 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung versagt worden oder ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erfolgt ist,

2.

theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder den Teilbereichen des § 10 Abs. 1, in denen die Rechtsdienstleistungen erbracht werden sollen,

3.

eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall.

(2) Die Vermögensverhältnisse einer Person sind in der Regel ungeordnet, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen nicht vor, wenn im Fall der Insolvenzeröffnung die Gläubigerversammlung einer Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage eines Insolvenzplans zugestimmt und das Gericht den Plan bestätigt hat, oder wenn die Vermögensinteressen der Rechtsuchenden aus anderen Gründen nicht konkret gefährdet sind.

(3) Die theoretische Sachkunde ist gegenüber der zuständigen Behörde durch Zeugnisse nachzuweisen. Praktische Sachkunde setzt in der Regel eine mindestens zwei Jahre unter Anleitung erfolgte Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung voraus. In der Regel müssen im Fall des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zumindest zwölf Monate, im Fall des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zumindest 18 Monate der Berufsausübung oder -ausbildung im Inland erfolgen. Ist die Person berechtigt, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz einen der in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Berufe oder einen vergleichbaren Beruf auszuüben, und liegen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland sinngemäß vor, so kann die Sachkunde unter Berücksichtigung der bestehenden Berufsqualifikation auch durch einen mindestens sechsmonatigen Anpassungslehrgang nachgewiesen werden. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.

(4) Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit müssen mindestens eine natürliche Person benennen, die alle nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (qualifizierte Person). Die qualifizierte Person muss in dem Unternehmen dauerhaft beschäftigt, in allen Angelegenheiten, die Rechtsdienstleistungen des Unternehmens betreffen, weisungsunabhängig und weisungsbefugt sowie zur Vertretung nach außen berechtigt sein. Registrierte Einzelpersonen können qualifizierte Personen benennen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den §§ 11 und 12 zu regeln, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen, an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und den Anpassungslehrgang sowie, auch abweichend von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes für die Pflichtversicherung, an Inhalt und Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung.

§ 13 Registrierungsverfahren

(1) Der Antrag auf Registrierung ist an die für den Ort der inländischen Hauptniederlassung zuständige Behörde zu richten. Hat eine Person im Inland keine Niederlassung, so kann sie den Antrag an jede nach § 19 für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde richten. Das Registrierungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Mit dem Antrag, der alle nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d in das Rechtsdienstleistungsregister einzutragenden Angaben enthalten muss, sind zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 beizubringen:

1.

eine zusammenfassende Darstellung des beruflichen Ausbildungsgangs und der bisherigen Berufsausübung,

2.

ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,

3. eine Erklärung, ob ein Insolvenzverfahren anhängig oder in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) erfolgt ist,

4. eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde oder ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erfolgt ist, und, wenn dies der Fall ist, eine Kopie des Bescheids,

5. Unterlagen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde.

In den Fällen des § 12 Abs. 4 müssen die in Satz 3 genannten Unterlagen sowie Unterlagen zum Nachweis der in § 12 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen für jede qualifizierte Person gesondert beigebracht werden.

(2) Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Wenn die Registrierungsvoraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 4 vorliegen, fordert die zuständige Behörde den Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung sowie über die Erfüllung von Bedingungen (§ 10 Absatz 3 Satz 1) zu erbringen. Sobald diese Nachweise erbracht sind, nimmt sie die Registrierung vor und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.

(3) Registrierte Personen oder ihre Rechtsnachfolger müssen alle Änderungen, die sich auf die Registrierung oder den Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich in Textform mitteilen. Diese veranlasst die notwendigen Registrierungen und ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. Wirkt sich eine Verlegung der Hauptniederlassung auf die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 aus, so gibt die Behörde den Vorgang an die Behörde ab, die für den Ort der neuen Hauptniederlassung zuständig ist. Diese unterrichtet die registrierte Person über die erfolgte Übernahme, registriert die Änderung und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens zu regeln. Dabei sind insbesondere Aufbewahrungs- und Lösungsfristen vorzusehen.

§ 13a Aufsichtsmaßnahmen

(1) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes aus.

(2) Die zuständige Behörde trifft gegenüber Personen, die Rechtsdienstleistungen erbringen, Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Gesetzes sicherzustellen. Sie kann insbesondere Auflagen nach § 10 Absatz 3 Satz 3 anordnen oder ändern.

(3) Die zuständige Behörde kann einer Person, die Rechtsdienstleistungen erbringt, den Betrieb vorübergehend ganz oder teilweise untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. eine Voraussetzung für die Registrierung nach § 12 weggefallen ist oder

2. erheblich oder dauerhaft gegen Pflichten verstoßen wird.

(4) Soweit es zur Erfüllung der der zuständigen Behörde als Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, hat die Person, die Rechtsdienstleistungen erbringt, der zuständigen Behörde und den in ihrem Auftrag handelnden Personen das Betreten der Geschäftsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden

Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in geeigneter Weise zur Einsicht vorzulegen, auch soweit sie elektronisch geführt werden, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft verweigern, wenn er sich damit selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 14 Widerruf der Registrierung

Die zuständige Behörde widerruft die Registrierung unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften,

1.

wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die registrierte Person oder eine qualifizierte Person die erforderliche persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; dies ist in der Regel der Fall, wenn einer der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründe nachträglich eintritt oder die registrierte Person beharrlich Änderungsmitteilungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 unterlässt,

2.

wenn die registrierte Person keine Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 mehr unterhält,

3.

wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtssuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen; dies ist in der Regel der Fall, wenn die registrierte Person in erheblichem Umfang Rechtsdienstleistungen über die eingetragene Befugnis hinaus erbringt oder beharrlich gegen Auflagen oder Darlegungs- und Informationspflichten nach § 11a verstößt,

4.

wenn eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die keine weitere qualifizierte Person benannt hat, bei Ausscheiden der qualifizierten Person nicht innerhalb von sechs Monaten eine qualifizierte Person benennt.